

<p>Sitzungsvorlage Nr. 08/2018  Sitzung: Gemeinderat  Anlage(n):  - Lageplan 1 (Entwidmungsflächen)  - Lageplan 2 (Luftbild)</p>	<p>Sitzung am 23.01.2018   AZ: II-022.31,785.04/Be  Erstellt: 08.01.2018</p>	
--	--	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## **Einleitung eines Einziehungsverfahrens über die Entwidmung von zwei Weggrundstücken und einer Brücke bei der Weitinger Mühle, Flst. Nr. 4510/1 und Flst. Nr. 4511/1**

Bei der Weitinger Mühle an der L370 befindet sich eine Holzbrücke mit Stahlträger über einen Seitenarm des Neckars. Die Brücke steht im Eigentum der Gemeinde und ist schadhaft. Zwischen den Anwesen „Weitinger Mühle 3 und 4“ gelangt man auf den Weg Flst. Nr. 4542 zur Brücke, die den Mühlekanal überquert. Diese erschließt den Feldweg Flst. Nr. 4511/1 und das private Grundstück 4512. Südlich davon befindet sich ein weiteres Wegflurstück 4510/1, welches tatsächlich nicht genutzt wird.

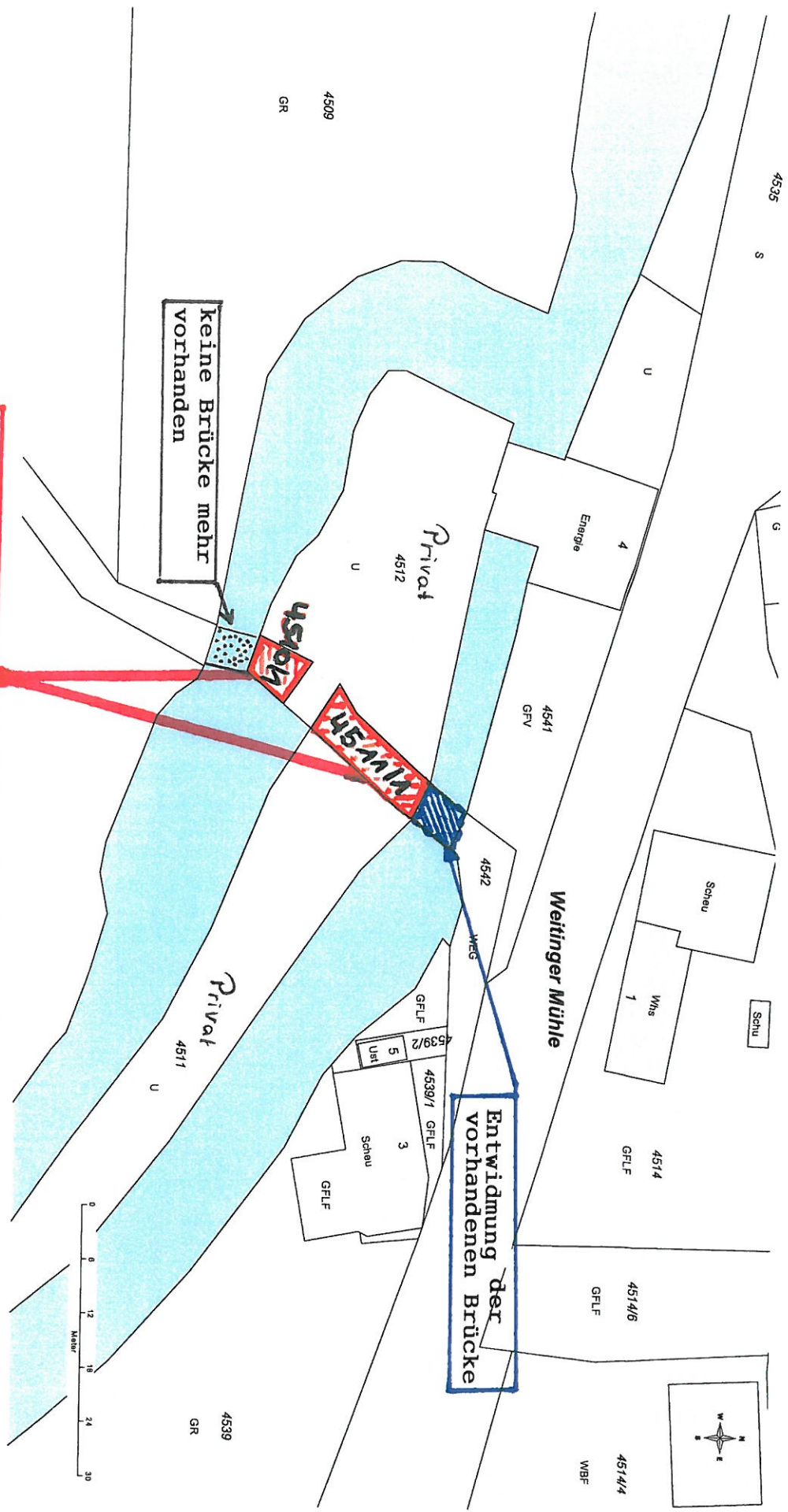
Die Brücke soll nun von der Gemeinde an den Eigentümer der Weitinger Mühle 4, welcher auch Eigentümer des Flst. Nr. 4512 ist, übergeben werden. Gleichzeitig sollen die beiden Weggrundstücke Flst. Nr. 4510/1 und 4511/1 ebenfalls an den Grundstückseigentümer der Weitinger Mühle 4 verkauft werden. Um dies zu ermöglichen ist es notwendig, die beiden Wegflächen und die Brücke einzuziehen bzw. zu entwidmen (siehe Lagepläne 1 und 2).

Gemäß § 7 Straßengesetz kann ein öffentlicher Weg eingezogen werden, wenn er für den Verkehr entbehrlich ist und für die Erschließung weiterer Grundstücke nicht mehr erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, da sich die Brücke künftig in Privatbesitz befindet und eine Zuwegung zu den Flurstücken 4510/1 und 4511/1 über öffentliche Flächen nicht mehr erforderlich ist. Der Eigentümer der Flurstücke 4511 und 4512 ist mit dem künftigen Eigentümer der Brücke identisch. Eine Weiterführung des Feldweges über den Entlastungskanal ist nicht möglich, da dort seit längerem keine Brücke mehr vorhanden ist.

Im Rahmen des öffentlichen Einziehungsverfahrens erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Anregungen und/oder Bedenken zu der geplanten Einziehung der Wegfläche zu äußern. Die Einwendungen können innerhalb einer 3-monatigen Frist vorgebracht werden.

### **Beschluss:**

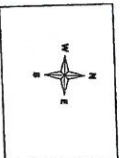
**Die beiden Wegflächen Flst. Nr. 4510/1 und Flst. Nr. 4511/1 sowie die Brücke zum Flst. Nr. 4542, Markung Weitingen, sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Das Einziehungsverfahren soll daher gemäß § 7 Straßengesetz eingeleitet werden.**

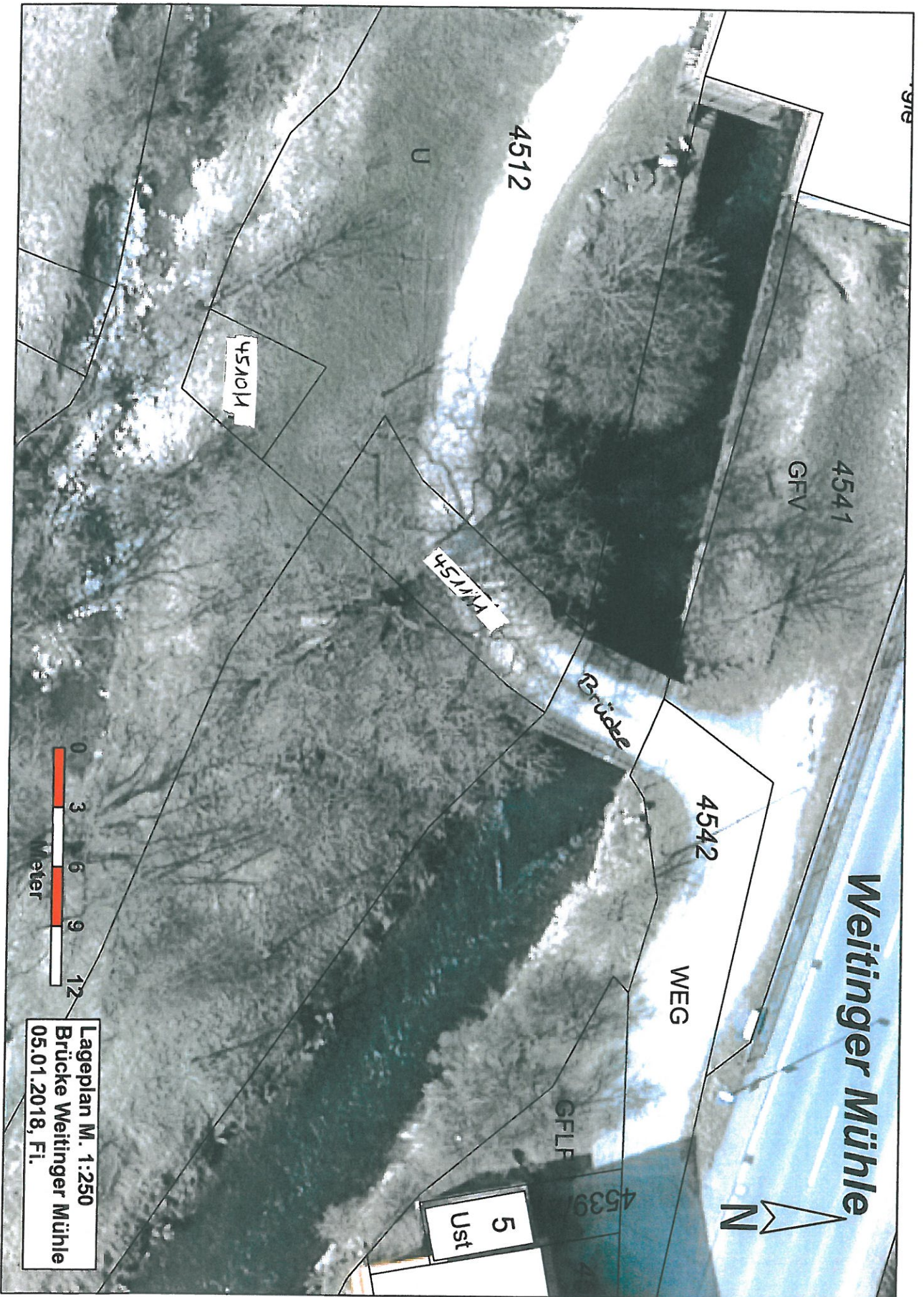


keine Brücke mehr vorhanden

Entwidmung der vorhandenen Brücke

Einziehungsf lächen Flst.-Nr. 4510/1 und Flst.-Nr. 4511/1





Lageplan M. 1:250  
 Brücke Weitinger Mühle  
 05.01.2018, Fi.

Lageplan 2